

ganzen Lande, so namentlich auch in der Hauptstadt Kassel, auf das Glänzendste gefeiert werden. Auf Sonntag den 15. Mai 1803 war die Hauptfeier anberaumt. Zur Entwerfung der Programme für die dreitägigen Festlichkeiten war eine besondere Hofkommission niedergesetzt worden, und die gesammte Bürgerschaft Kassels war auf das Eifrigste bestrebt und geradezu erfinderisch in der Auffindung von Mitteln, um die Feier zu einer wahrhaft großartigen zu gestalten. Es sind jetzt neunzig Jahre verflossen, seit diese Festlichkeiten stattgefunden haben, es dürfte wohl schwerlich noch ein Theilnehmer an denselben vorhanden sein, das Kurfürstenthum Hessen existirt als solches nicht mehr, aber die alten Erinnerungen an jene Zeit sind in unserm engeren Vaterlande noch lange nicht ausgestorben und wohl dürfte es am Platze sein, sie hier wieder aufzufrischen.

Es ist uns hauptsächlich darum zu thun, eine Schilderung der Feier selbst zu entwerfen, der wir die Schrift „Beschreibung der Feyerlichkeiten, welche auf Befehl Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht Wilhelm I. Kurfürsten zu Hessen bey Antritt Höchst Dero Kurwürde begangen worden sind, Kassel 1803“ zu Grunde legen, doch möge es uns gestattet sein, einige kurze geschichtliche Bemerkungen über die Kurfürstenwürde selbst, sowie über die Verhandlungen, die über die Erwerbung derselben durch die Landgrafen Friedrich II. und Wilhelm IX. gepflogen worden sind, voranzuschicken.

Die Zahl der Kurfürsten betrug nach der „goldenen Bulle“, dem vom Kaiser Karl IV. im Jahre 1356 erlassenen Reichsgrundgesetze, sieben. Es waren die drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln, und die vier weltlichen von Böhmen, Brandenburg, Sachsen-Wittenberg und Rheinpfalz. Die goldene Bulle begründete feste Regeln über die Wahl und Krönung des deutschen Königs, über das Wahlrecht und den Rang der Kurfürsten, sowie über deren Betheiligung an der Reichsregierung. Diefem Reichsgesetze zufolge sollte innerhalb eines Monats nach Erledigung des deutschen Thrones der Kurfürst von Mainz die anderen Kurfürsten nach Frankfurt zur Königswahl einladen; die Kurfürsten, welche sich binnen drei Monaten zu versammeln hatten, durften Frankfurt nicht eher verlassen, bis sich für die Wahl eines Königs eine Mehrheit gebildet hatte; die Reihenfolge der Wahlstimmen war folgende: Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Pfalzgraafschaft zu Rhein, Sachsen-Wittenberg, Brandenburg. Die Rurländer sollten untheilbar, unveräußerlich und für die weltlichen Fürsten erblich sein, die Kurfürsten die höchste Gerichtsbarkeit im eigenen Lande, ohne Berufung

an die kaiserlichen Gerichte, sowie die sog. Regalien ausüben und jährlich nach Ostern in einer Reichsstadt zur Berathung über Reichsangelegenheiten zusammen kommen. Während einer Thronerledigung sollte das Reichsvikariat zwischen Kurpfalz und Kurachsen getheilt sein. Der Kurfürst von Mainz hatte als Erzkanzler die Leitung der Geschäfte, das Direktorium des Reichstags und des Kurfürstenrathes, die Leitung der Königswahl, die Aufsicht über alle Reichskanzleien und Archive, später (seit 1656) auch das Recht der Kaiserkrönung, falls diese in seinem Sprengel stattfand, u. s. w. Man sieht, die Macht der Kurfürsten war eine große, sie wurde aber noch mehr verstärkt durch die seit der Wahl von 1519 üblichen Wahlkapitulationen, welche mit den Bevollmächtigten des künftigen Kaisers vor der Wahl abgeschlossen wurden und einer Willkürherrschaft und Verletzung der Reichsverfassung seitens des Kaisers vorbeugen sollten. Auf dem Regensburger Reichstage, wo seit 1663 nicht mehr die Fürsten persönlich, sondern ihre Gesandten erschienen, stand den Kollegien der Reichsfürsten und Reichsstädte das kurfürstliche Kollegium gegenüber, welches das Vorrecht hatte, jeden kaiserlichen Vorschlag zuerst prüfen zu dürfen und seinem höheren Rang nach durch Neußerlichkeiten, die zum Theil bis ins Lächerliche gingen, geltend zu machen suchte.

Die Zahl der Kurfürsten blieb bis zum Westfälischen Frieden die gleiche, doch übte Böhmen von 1400—1648 seine kurfürstlichen Rechte nicht mehr aus. Während des dreißigjährigen Krieges wurde 1623 die pfälzische Kurwürde an Bayern übertragen, aber im Westfälischen Frieden erhielt die Pfalz die ihr entzogene Kur wieder zurück und für Bayern wurde eine achte Kur geschaffen. Im Jahre 1692 kam die neunte hinzu, da Kaiser Leopold I. Braunschweig-Lüneburg zum Kurfürstenthum erhob. Als 1777 das bayerische Fürstenhaus ausstarb und das bayerische Gebiet an die in der Kurpfalz regierende Wittelsbacher Linie fiel, erlosch die bayerische Kur und es gab jetzt nur wieder acht Kurfürsten. Durch den Frieden von Luneville von 1801, wodurch das linke Rheinufer an Frankreich überlassen wurde, und durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, durch den fast sämmtliche geistlichen Reichsstände ihre Selbstständigkeit und ihre weltlichen Besitzungen verloren, wurden Köln und Trier ihrer Kurwürde beraubt und nur das geistliche Kurfürstenthum Mainz blieb übrig, dessen Inhaber den Titel Reichserzkanzler und Fürst-Primas führte. Somit hatte das Deutsche Reich nur noch sechs Kurfürsten. Diese Zahl wurde aber durch die Ernennung des Herzogs von Württem-